

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Media Engineering
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-ME)**

vom 02. Juli 2009

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 16)

geändert durch Satzungen vom

- | | |
|--------------------------|---|
| 12. August 2011 | (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 40) |
| 03. Juni 2013 | (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 17) |
| 04. November 2013 | (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34) |
| 24. November 2014 | (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 46) |
| 08. August 2018 | (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018 lfd. Nr. 20) |

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der fünften Änderungssatzung vom 08. August 2018.
Rechtsänderungen, die am 01. Oktober 2018 in Kraft treten, sind „blau“ gekennzeichnet.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1
des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das
zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die
Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für
die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen
Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.“

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

Der interdisziplinäre Studiengang Media Engineering soll die Ausbildung in der modernen Informationstechnik mit einer Ausbildung im klassischen Design verbinden. Das Studium vermittelt die Befähigung, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und im Team mit Gestaltern und Gestalterinnen auf der Basis elektronischer Medien zu lösen.

Es werden grundlegende Kenntnisse im Bereich Gestaltung und auf dem Gebiet moderner Medien und vertieftes Wissen im Bereich Informationstechnik und Software-Engineering vermittelt. Darüber hinaus wird vermittelt: logisches und algorithmisches Denken, Fähigkeit zur Modellbildung, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit.

Das Studium soll insgesamt die technische und gestalterische Kompetenz zur Konzeption und Realisierung von Produkten oder Dienstleistungen in Bereichen der elektronischen Kommunikation (AV-Medien) wie Publizistik (Elektronische Informationsdienste, Internet, Podcast, Radio, TV), Werbung / Präsentation, Lehren und Lernen (eLearning und Blended Learning) sowie Unterhaltung vermitteln.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester. Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester, der zweite Studienabschnitt vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als viertes Studiensemester geführt wird.

§ 4

Module, Fächer und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module bestehen aus mehreren Pflicht- und/oder Wahlpflichtfächern. Pflicht- und Wahlpflichtfächer können ihrerseits wiederum aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen.
- (2) Die Module, Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. Die Regelungen für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Die Wahlpflichtfächer sind unterteilt in allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sowie in fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Gruppen 1 und 2.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (4) Für den zweiten Studienabschnitt werden von dem bzw. der Studierenden nach Maßgabe der Anlage fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Gruppe 1 verbindlich ausgewählt. Die Zusammenstellung dieser Fächer hat in einem Ausbildungsplan bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters schriftlich zu erfolgen und bestimmt die "Exemplarische Vertiefung" des Studiums. Soweit der

Ausbildungsplan keiner der im Studienplan festgelegten Fächerkombinationen dort vorgegebener exemplarischer Vertiefungsrichtungsmöglichkeiten entspricht (Musterbildungspläne), bedarf er der Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission für den zweiten Studienabschnitt, welche diesen Ausbildungsplan zudem einer Vertiefungsrichtung zuordnet. Die Prüfungskommission kann die Entscheidung ihrem vorsitzenden Mitglied übertragen.

~~(5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.~~

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Die Fakultät behält sich zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen vor, eine elektronische Belegung von Lehrveranstaltungen durchzuführen. ²Dies soll bei Praktika und bei Lehrveranstaltungen, die in Gruppen durchgeführt werden, eine Planung der Lehrveranstaltungen ermöglichen. ³Die Durchführung und das Verfahren, insbesondere die einzuhaltenden Fristen, der elektronischen Belegung werden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁴Studierende, die es versäumen an der Belegung teilzunehmen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflicht- und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Das Modul „Interdisziplinäres Projekt“ beinhaltet zwei Projektarbeiten, die vorzugsweise im interdisziplinären Team durchzuführen ist; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.

§ 6

Leistungspunkte

- (1) Für jede erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistung erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 12 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 7

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die (Teil-)Prüfungen in allen lt. Studienplan abzuleistenden Fächern des ersten Semesters erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zur Teilnahme an den Praktika des 2. Studienabschnitts ist berechtigt, wer mindestens 40 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt erbracht hat. Bei Berechnung dieser Teilnahmebedingung wird das erfolgreiche Ablegen von Teilprüfungen entsprechend ihres Anteils berücksichtigt.
- (3) Bis zum Ende des dritten Studiensemesters sind die Prüfungen in allen Modulen bzw. Fächern des ersten Studienabschnitts erstmalig abzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
 1. der erste Studienabschnitt mit 60 Leistungspunkten vollständig abgelegt wurde und
 2. aus dem zweiten Studienabschnitt mindestens 14 Leistungspunkte erbracht wurden. Bei Berechnung dieser Eintrittsbedingung wird das erfolgreiche Ablegen von Teilprüfungen entsprechend ihres Anteils berücksichtigt.

In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester, das als viertes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Wenn aufgrund besonderer Umstände (wie z.B. Einsatzortes im Ausland) keine regelmäßige Teilnahmeöglichkeit an praxisbegleitenden (Präsenz)-Lehrveranstaltungen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften besteht, kann der Zeitraum für den Praxisanteil auf Antrag bei der Prüfungskommission verkürzt werden, wenn mindestens 80 Arbeitstage und mindestens 16 Wochen nachgewiesen werden können.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vom Studenten bzw. von der Studentin selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. Themen werden von den Professoren oder Professorinnen der Fakultät ausgegeben; eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. Die Bachelorarbeit kann im Team durchgeführt werden; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten und soll spätestens zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters begonnen werden.

- (3) Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind:
1. mindestens 50 Leistungspunkte aus allen Endnoten bildenden Fächern des zweiten Studienabschnitts,
 2. die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studienseesters.
- In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache verfasst werden; im begleitenden Seminar sind nur Deutsch und Englisch zugelassen.

§ 10

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte [nach Anlage 1 oder 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung](#) erbracht worden sind.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (2) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 11 RaPO) tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module bzw. Fächer nach Anlage 1 oder 2 und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung im ersten Studienabschnitt mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und im zweiten Studienabschnitt mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Das dort eingetragene Vertiefungsgebiet ergibt sich aus der Wahl der Vertiefungsrichtung.
- (2) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.
- (3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Abschlussarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 13

Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform "B. Eng.") verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 14

Prüfungskommission

Für den Bachelorstudiengang Media Engineering wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus fünf Professoren oder Professorinnen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg, die in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen durchführen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2009 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, gelten die Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen, gelten die Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung.
- (4) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang im Wintersemester 2012/13 begonnen haben, gelten für den ersten Studienabschnitt die Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung, für den zweiten Studienabschnitt die Regelungen der Anlage 2.

- (5) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2013/14 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für diese Studienbewerberinnen und -bewerber maßgeblich ist.
- (6) Studierende des Bachelorstudiengangs Media Engineering, für die gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 und Abs. 5 die Anlage 2 grundsätzlich nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Anlage gemäß der in Anlage 3 angefügten Äquivalenzliste wechseln. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Anlage 1 nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. Juni 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 02. Juli 2009.

Nürnberg, 2. Juli 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 16, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 06. Juli 2009 in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Media Engineering an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium **vor dem Wintersemester 2013/14** begonnen haben.

1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	(Teil-) Prüfung Art und Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Anteil, Gewichtung 4)	Endnotenbildend	Leistungspunkte	
1	Mathematik								
1.1	Mathematik 1	6	SU,Ü	schrP 90-150	-	7	ja 10)	14	
1.2	Mathematik 2	6	SU,Ü	schrP 90-150	-	7			
2	Grundlagen der Medien								
2.1	Bildgebende Medien	4	SU	schrP 90-150, StA	-	4	ja 10)	11	
2.2	Digitale Medien	4	SU	schrP 90-150, StA	-	4			
2.3	Medienästhetik	2	SU	schrP 90-150, StA	-	3			
3	Grundlagen der Gestaltung								
3.1	Gestaltungs- und Medienlehre 1	4	SU	schrP 90-150, StA	-	5	ja 10)	10	
3.2	Gestaltungs- und Medienlehre 2	4	SU	schrP 90-150, StA	-	5			
4	IT Grundlagen								
4.1	Physikalische und technische Grundlagen	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	-	5	ja 10)	9	
4.2	Multimedia	4	SU	schrP 90-150	-	4			
5	Programmieren								
5.1	Programmieren 1	8	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	-	9	ja 10)	16	
5.2	Programmieren 2	6	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	-	7			
insgesamt		52							60

2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	(Teil-) Prüfung Art und Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Anteil, Gewichtung 4)	Endnotenbildend	Leistungspunkte
6	Software-Technologie							
6.1	Datenbanken	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	--	5	ja	12
6.2	Software-Engineering	6	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	--	7		
7	Software-Quality-Engineering							
7.1	Qualität	2	SU	schrP 90-150	--	2	ja	8
7.2	Ergonomie, Usability und Test	6	SU,Pr	schrP 90-150 2)	--	6		
8	Mathematik und Technik							

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	(Teil-) Prüfung Art und Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Anteil, Gewichtung 4)	Endnotenbildend	Leistungspunkte	
8.1	Mathematik 3	4	SU,Ü	schrP 90-150	--	4	ja	8	
8.2	Datennetze	4	SU,Pr	schrP 90-150 2)	--	4			
9	Systemtheorie								
9.1	Informations- und Systemtheorie	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	--		ja	4	
10	Gestaltung								
10.1	Medienkonzeption	4	SU	schrP 90-150, StA	--	4	ja	8	
10.2	Medien- und Kunstgeschichte	4	SU	schrP 90-150, StA	--	4	ja		
11	Exemplarische Vertiefung Teil 1 (vor dem Praxissemester)								
11.1	Fachwissenschaftliches Wahlmodul (Gruppe 1)	8	SU,Ü,Pr,S	schrP 90-180 2)6)7)	--		ja	10	
12	Exemplarische Vertiefung Teil 2 (nach dem Praxissemester)								
12.1	Fachwissenschaftliches Wahlmodul (Gruppe 1)	16	SU,Ü,Pr,S	schrP 90-180 2)6)7)	--		ja	20	
13	Ergänzende Vertiefung								
13.1	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtfächer (Gruppe 2)	4	SU,Ü,Pr,S	LN 2)3)6)	--		ja	5	
14	Fachübergreifende Qualifikation								
14.1	Technical and Business English	2	SU, Ü	LN 3)6)	--	2	ja	6	
14.2	Marketing	2	SU,Ü,Pr,S	LN 2)3)6)	--	2			
14.3	Präsentationstechnik und Rhetorik	2	S	LN 2)3)6)	--	2			
15	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer								
15.1	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU,Ü,Pr,S	LN 2)3)6)	-		4) bei 2 SWS - Fächern	4	
16	Interdisziplinäres Projekt								
16.1	Projektarbeit 1	8	Pro, S	PrStA 2)3)	--	10	ja	20	
16.2	Projektarbeit 2	8	Pro, S	PrStA 2)3)	--	10			
16	Abschlussarbeit, -seminar								
16.1	Bachelorarbeit	-		BA	§ 11 Abs. 3	12	ja	15	
16.2	Seminar zur Abschlussarbeit	2	S	LN 8)		3			
insgesamt		94							120

3. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung Art und Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Anteil, Gewichtung 4)	Endnotenbildend	Leistungspunkte	
18	Praxissemester								
18.1	Praxisteil	-			§ 8 Abs.	24	nein	30	
18.2	Praxisseminar	2	S	LN 2)3)9)		2			
18.3	Lehrveranstaltungen zum Praxissemester 7)	4	SU,Pr	LN 2)3)9)		4			
insgesamt		6							30

Zusammenfassung

	1. Studienabschnitt	2. Studienabschnitt	Praxissemester	Gesamtes Studium
SWS	52	94	6	152
Leistungspunkte	60	120	30	210

Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Media Engineering an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium **ab dem Wintersemester 2013/14** beginnen.

1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1)	Prüfung Art und Dauer in Min.	Anteil, Gewichtung 4)	Endnotenbildend	Leistungspunkte
1	Mathematik I	6	SU,Ü	MP (KI) 90-150	6	ja 10)	6
2	Physikalische und technische Grundlagen	4	SU,Ü,Pr	MP (KI) 90-150 ²⁾	5	ja 10)	5
3	Multimedia	4	SU,Ü,Pr	MP (KI) 90-150 ²⁾	5	ja 10)	5
4	Gestaltungs- und Medienlehre I	4	SU,Ü,Pr	MP ²⁾	5	ja 10)	5
5	Programmieren I	8	SU,Ü,Pr	MP (KI) 90-150 ²⁾	9	ja 10)	9
6	Mathematik II	6	SU,Ü	MP (KI) 90-150	6	ja 10)	6
7	Gestaltungs- und Medienlehre II	4	SU,Ü,Pr	MP ²⁾	5	ja 10)	5
8	Fotografie	4	SU,Ü,Pr	MP ²⁾	5	ja 10)	5
9	Bildgebende Medien	4	SU,Ü,Pr	MP ²⁾	5	ja 10)	5
10	Programmieren II	8	SU,Ü,Pr	MP (KI) 90-150 ²⁾	9	ja 10)	9
insgesamt		52					60

2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1)	Prüfung Art und Dauer in Min.	Anteil, Gewichtung 4)	Endnotenbildend	Leistungspunkte
11	Software-Engineering	4	SU,Ü,Pr	MP (KI) 90-150 ²⁾	5	ja	5
12	Mathematik 3	4	SU,Ü	MP (KI) 90-150 ²⁾	5	ja	5
13	Datenbanken	4	SU,Ü,Pr	MP (KI) 90-150 ²⁾	5	ja	5
14	Internet Grundlagen			MP (KI) 90-150 ²⁾	6	ja	6
14.1	Datennetze	4	SU,Ü,Pr				
14.2	Web Grundlagen	2	SU,Ü,Pr				
15	Exemplarische Vertiefung I (FWPF Gruppe 1)	8	SU,Ü,Pr,S	MP (KI) 90-150 ²⁾	9	ja	9
16	Informations- und Systemtheorie	4	SU,Ü,Pr	MP (KI) 90-150 ²⁾	5	ja	5
17	Medienkonzeption	4	SU,Ü,Pr	MP ²⁾	5	ja	5
18	Exemplarische Vertiefung II (FWPF Gruppe 1)	8	SU,Ü,Pr,S	MP (KI) 90-180 ²⁾	9	ja	9
19	Interdisziplinäres Projekt I	8	Pro, S	MP ²⁾ ³⁾	9	ja	9

20	Medien- und Kunstgeschichte	4	SU,Ü,Pr	MP ²⁾	5	ja	5
21	Software Quality Engineering			MP (KI) 90-150 ²⁾	9	ja	9
21.1	Softwarequalität	2	SU,Ü,Pr				
21.2	Ergonomie und Usability Engineering	6	SU,Ü,Pr				
22	Exemplarische Vertiefung III (FWPF Gruppe 1)	8	SU,Ü,Pr,S	MP (KI) 90-180 ²⁾	9	ja	9
23	Interdisziplinäres Projekt II	8	Pro, S	MP ²⁾ ³⁾	9	ja	9
24	Ergänzende Vertiefung (FWPF Gruppe 2)	4	SU,Ü,Pr,S	MP ²⁾ ³⁾ ⁶⁾ ⁷⁾	5	ja	5
25	Fachübergreifende Qualifikation						
25.1	Technical and Business English	2	SU,Ü,Pr,S	MP ³⁾ ⁶⁾ ⁷⁾	2	ja	10
25.2	Marketing	2	SU,Ü,Pr,S	MP ²⁾ ³⁾ ⁶⁾ ⁷⁾	2		
25.3	Präsentationstechnik und Rhetorik	2	SU,Ü,Pr,S	MP ²⁾ ³⁾ ⁶⁾ ⁷⁾	2		
25.4	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU,Ü,Pr,S	MP ²⁾ ³⁾ ⁶⁾ ⁷⁾	4	4) bei 2 SWS - Fächern	
26	Abschlussarbeit, -seminar (ZV: § 11 Abs. 3)						
26.1	Bachelorarbeit	-		BA	12	ja	15
26.2	Seminar zur Abschlussarbeit	2	S	MP ⁸⁾	3		
insgesamt		94					120

3. Praxissemester

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung Art und Dauer in Min	Anteil, Gewichtung 4)	Endnotenbildend	Leistungspunkte
27	Praxissemester (ZV: § 8 Abs. 4)						
27.1	Praxisteil	-			24	nein	30
27.2	Praxisseminar	2	S	MP ²⁾ ³⁾ ⁹⁾	2		
27.3	Lehrveranstaltungen zum Praxissemester 7)	4	SU,Ü,Pr	MP ²⁾ ³⁾ ⁹⁾	4		
insgesamt		6					30

Zusammenfassung

	1. Studienabschnitt	2. Studienabschnitt	Praxissemester	Gesamtes Studium
SWS	52	94	6	152
Leistungspunkte	60	120	30	210

Anlage 3
Äquivalenzliste

für Studierende, die gemäß § 17 Abs. 6 auf Antrag ihr Studium nach Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Media Engineering fortsetzen wollen.

Modul Nr	Module der Studienordnung vom 02. Juli 2009	LP	Modul Nr	Module der Studienordnung vom 01. Oktober 2013	LP
1.1	Mathematik 1	7	1	Mathematik I	6
1.2	Mathematik 2	7	6	Mathematik II	6
2.1	Bildgebende Medien	4	8	Fotografie	5
2.2	Digitale Medien	4	9	Bildgebende Medien ME	5
2.3	Medienästhetik	3		Einzelfallentscheidung der Prüfungskommission	?
3.1	Gestaltungs- und Medienlehre 1	5	4	Gestaltungs- und Medienlehre I	5
3.2	Gestaltungs- und Medienlehre 2	5	7	Gestaltungs- und Medienlehre II	5
4.1	Physikalische und technische Grundlagen	5	2	Physikalische und technische Grundlagen	5
4.2	Multimedia	4	3	Multimedia	5
5.1	Programmieren 1	9	5	Programmieren I	9
5.2	Programmieren 2	7	10	Programmieren II	9
6.1	Datenbanken	5	13	Datenbanken	5
6.2	Software-Engineering	7	11	Software-Engineering	5
7.1	Qualität	2	21.1	Software Quality Engineering (Software Quality Engineering / Softwarequalität Note von Qualität geht mit Gewicht 25% ein.)	2
7.2	Ergonomie, Usability und Test	6	21.2	Ergonomie und Usability Engineering (Software Quality Engineering / Ergonomie und Usability Engineering Note von "Ergonomie Usability und Test" geht mit Gewicht 75% ein.)	6
8.1	Mathematik 3	4	12	Mathematik 3	5
8.2	Datennetze	4	14.1	Datennetze (Note geht in Gesamtnote von Internet Grundlagen mit 67% ein)	4
	Einzelfallentscheidung der Prüfungskommission		14.2	Web Grundlagen (Note geht in Gesamtnote von Internet Grundlagen mit 33% ein)	2
9.1	Informations- und Systemtheorie	4	16	Informations- und Systemtheorie	5
10.1	Medienkonzeption	4	17	Medienkonzeption	5
10.2	Medien- und Kunstgeschichte	4	20	Medien- und Kunstgeschichte	5
11.1	Fachwissenschaftl. WPM (Gruppe 1)	10	15	Exemplarische Vertiefung I (FWPF Gruppe 1)	9
12.1	Fachwissenschaftl. WPM (Gruppe 1)	10	18	Exemplarische Vertiefung II (FWPF Gruppe 1)	9
12.1	Fachwissenschaftl. WPM (Gruppe 1)	10	22	Exemplarische Vertiefung III (FWPF Gruppe 1)	9
13.1	Fachwissenschaftl. WPF (Gruppe 2)	5	24	Ergänzende Vertiefung (FWPF Gruppe 2)	5
14.1	Technical and Business English	2	25.1	Technical and Business English	2
14.2	Marketing	2	25.2	Marketing	2

14.3	Präsentationstechnik und Rhetorik	2	25.3	Präsentationstechnik und Rhetorik	2
15.1	Allgemeinwissenschaftl. WPFer	4	25.4	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4
16.1	Projektarbeit 1	10	19	Interdisziplinäres Projekt I	9
16.2	Projektarbeit 2	10	23	Interdisziplinäres Projekt II	9
17.1	Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)	12	26.1	Bachelorarbeit	12
17.2	Seminar zur Abschlussarbeit	3	26.2	Seminar zur Abschlussarbeit	3
18.1	Praxisteil	24	27.1	Praxisteil	24
18.2	Praxisseminar	2	27.2	Praxisseminar	2
18.3	Lehrveranstaltungen zum Praxissemester	4	27.3	Lehrveranstaltungen zum Praxissemester	4

Abkürzungen und Kennzeichnungen

BA	Bachelorarbeit (einschließlich Dokumentation)	S	Seminar
Kl	Klausur	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LP	Leistungspunkt(e)	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminaristischer Unterricht
MP	Studienbegleitende Modulprüfung	SWS	Semesterwochenstunde/n
PA	Projektarbeit (einschließlich Dokumentation)	Ü	Übung
Pr	Praktikum	WPF	Wahlpflichtfach/Wahlpflichtfächer
Pro	Projekt		

- 1) Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- 2) Die studienbegleitende Modulprüfung besteht aus einer Klausur (90-150 Min), einer termingerechten Studienarbeit oder eines Referats / Befragung (30 – 60 Min.) oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan. Soweit das Modul außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht.
- 3) Angaben je Modul bzw. Fach
 - a. Bei Veranstaltungsart SU:
mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten
mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten
 - b. Bei Veranstaltungsart S:
Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
 - c. Bei Veranstaltungsart Pr:
Ausarbeitungen, Befragung
 - d. Bei Veranstaltungsart Pro:
Eine Projektarbeit (PA) schließt üblicherweise ein größeres Studienprojekt ab und wird benotet. Sie umfasst neben einer Ausarbeitung auch eine Präsentation einschließlich Befragung.
- 4) Jede Teilprüfung muss für sich bestanden sein. Für jede bestandene Teilprüfung werden Leistungspunkte vergeben. Die Teilprüfungen tragen zum Gesamtergebnis im Verhältnis der jeweils für die Teilprüfung vergebenen Leistungspunkte bei. Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die für das Modul angegebene Anzahl von Leistungspunkten erreicht ist.
- 5) Bestehenserblich für den ersten Studienabschnitt
- 6) Bestehenserblich für den zweiten Studienabschnitt.
- 7) Das Nähere regelt der Studienplan.
- 8) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.
- 9) Bestehenserblich für das praktische Studiensemester, nicht endnotenbildend.
- 10) Reduzierte Gewichtung in der Endnote gemäß §13.